



Das Lebensministerium

# **Sächsische Richtlinie**

**zum Vollzug des  
Wasch- und Reinigungsmittel-  
gesetzes**

Freistaat  Sachsen

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie**



Materialien zur Wasserwirtschaft 2000

**Sächsische Richtlinie  
zum Vollzug des  
Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes**

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie**

**Inhaltsverzeichnis**

Vorwort.....	5
1 Ziel und Veranlassung.....	6
2 Begriffsbestimmungen .....	6
3 Inhalt der Überwachung .....	6
3.1 Formelle Überwachung.....	6
3.2 Analytische Überwachung.....	7
3.3 Beratung und Information.....	7
4 Umfang der Überwachung .....	7
4.1 Prüfung bei Verdachtsfällen .....	7
4.2 Prioritätskriterien im Rahmen der Vollzugsgestaltung .....	8
5 Probenahme und analytische Untersuchungen .....	8
6 Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt .....	8
6.1 Landesbeauftragte.....	8
6.2 Übergabe der Daten.....	8
6.3 Jahresbericht.....	9
7 Anlagenverzeichnis .....	9
8 Anlagen.....	11
9 Abkürzungsverzeichnis .....	19



## Vorwort

Der Besorgnisgrundsatz sowohl des Wasserhaushaltsgesetzes als auch des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes verlangt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer unterbleibt und dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wird, dass keine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften der Gewässer erfolgt.

Wasch- und Reinigungsmittel sind grundsätzlich wassergefährdende Stoffe und gelangen nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch, soweit sie in Abwasserbehandlungsanlagen nicht zurückgehalten werden, in die Gewässer.

Es ist daher geboten, bereits im Vorfeld auf eine umweltfreundliche Zusammensetzung der Produkte zu achten. Noch vor nicht allzu langer Zeit sorgten Waschmittel für Schaumberge auf den Flüssen. Ihr hoher Phosphatgehalt hatte wesentlich zur Eutrophierung der Gewässer beigetragen.

Dies war der Ansatzpunkt für den vorbeugenden produktbezogenen Gewässerschutz. Die Zusammensetzung eines Wasch- und Reinigungsmittels ist vor dem erstmaligen Inverkehrbringen beim Umweltbundesamt anzumelden. Dabei sind Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen. Das Umweltbundesamt wertet diese im Hinblick auf eine mögliche nachteilige Wirkung aus.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Rahmenrezepturen zu den jeweiligen Inhaltsstoffe obliegen den Ländern. Die Sächsische Staatsregierung übertrug diese Aufgabe im März 2000 dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

Im Freistaat Sachsen sind gegenwärtig 25 Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln ansässig, die über 500 verschiedenartige Produkte herstellen.

Um das Vorgehen der Länder in Vollzug hinsichtlich Inhalt und Umfang der Überwachung zu vereinheitlichen, wurde durch den Bund/Länder-Arbeitskreis "Wasch- und Reinigungsmittel" ein Vollzugskonzept erarbeitet und über den ständigen Ausschuss "Anlagenbezogener Gewässerschutz" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) den Ländern als geeignete Grundlage für die Vollzugsgestaltung empfohlen. Auf dieser Basis wurde das vorliegende Sächsische Vollzugskonzept erstellt.

Es soll in erster Linie den Herstellern von Wasch- und Reinigungsmitteln als Informationsquelle dienen und enthält darüber hinaus vollzugsvereinfachende Regelungen zur Gestaltung einer maßvollen behördlichen Überwachung.

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Kinze

Präsident des Sächsischen Landesamtes  
für Umwelt und Geologie

## 1 Ziel und Veranlassung

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Neufassung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 876), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. S. 1440) obliegt die Überwachung der Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln den Landesregierungen oder den von ihnen beauftragten Stellen.

Durch die Sächsische Staatsregierung wurde gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 21. März 2000 (SächsGVBl. S. 147) das Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) als die für die Überwachungsmaßnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 WRMG zuständige Stelle bestimmt.

Um das Vorgehen der Länder in Vollzug hinsichtlich Inhalt und Umfang der Überwachung zu vereinheitlichen, wurde im Bund/Länder-Arbeitskreis "Wasch- und Reinigungsmittel" ein Vollzugskonzept erarbeitet und durch den ständigen Ausschuss "Anlagenbezogener Gewässerschutz" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) den Ländern mit dem Protokoll der 2. Sitzung vom 14./15. März 2000 als geeignete Grundlage für die Vollzugsgestaltung empfohlen. Auf dieser Basis wurde das vorliegende Sächsische Vollzugskonzept erstellt.

## 2 Begriffsbestimmungen

**Hersteller** ist derjenige, der im Sinne von § 2 WRMG Wasch- und Reinigungsmittel in Deutschland herstellt. Maßgeblich für den Begriff des Herstellens ist das Element des Be- und Verarbeitens einer Sache.

Als Hersteller gilt auch, wer Wasch- und Reinigungsmittel geliefert erhält und diese daran anschließend in seinem Wirkungsbereich in Fertigverpackungen abfüllt bzw. im Lohnauftrag abfüllen lässt und/oder mit einem neuen Produktnamen versieht.

**Inverkehrbringen** ist die Abgabe an oder die Bereitstellung für Dritte wie z. B. das gewerbsmäßige Anbieten, vorrätig halten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe oder der Handel; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr handelt.

**Einführer/Inverkehrbringer** ist derjenige, der Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 WRMG nach Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbsmäßig einführt oder verbringt. Kein Einführer ist dagegen derjenige, der lediglich den Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

Für erwerbsmäßige Hersteller oder Einführer besteht nach § 9 Abs. 1 WRMG beim erstmaligen Inverkehrbringen eine **Meldepflicht** beim Umweltbundesamt (UBA) über Angaben zur Umweltverträglichkeit der Produkte gemäß § 9 Abs. 2 WRMG. Der Einführer kann seiner Meldepflicht auch nachkommen, indem er die Anmelde- und Hersteller- bzw. dessen Firmennamen und Anschrift angibt, sofern ihm die Rahmenrezeptur nicht bekannt ist

**Lohnhersteller** ist derjenige, der unter Vorgabe einer Rezeptur durch einen Auftraggeber ein mitteilungspflichtiges Produkt formuliert, abfüllt und/oder mit einem Produktnamen versieht, es jedoch nicht selber in den Verkehr bringt. Der Lohnhersteller ist nicht mitteilungspflichtig.

**Händler** ist derjenige, der Wasch- und Reinigungsmittel gewerbsmäßig vertreibt.

## 3 Inhalt der Überwachung

Beim Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes bestehen folgende Aufgaben:

- formelle Produktüberwachung (Betriebsüberprüfung vor Ort bei Herstellern, Einführern und Inverkehrbringern)
- analytische Überwachung (Produktuntersuchung in den jeweiligen Dienststellen)
- Beratung und Information

### 3.1 Formelle Überwachung

Im Rahmen der formellen Überwachung werden Kontrollen auf offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes durchgeführt.

Für die formelle Kontrolle der Hersteller sind die folgenden Überwachungsschritte erforderlich:

- Betriebsbegehung (Produktionsstätte, Lager, Labor)
- Unterlageneinsicht und -prüfung (z. B. Rohstoffangaben, Technische Merkblätter)
- Überprüfung der Kennzeichnung nach § 7 Abs. 1 WRMG auf Inhalts- und Stoffangaben, Handelsname, UBA-Anmelde- und Hersteller- bzw. dessen Firmennamen und Anschrift, Dosierempfehlung, Ergiebigkeitsangaben etc.

- Vergleich der Rahmenrezepturen des Herstellers mit den beim UBA hinterlegten Angaben
- Prüfung auf Einhaltung der Verzichtserklärungen bzw. der Selbstverpflichtungen der Industrieverbände gegenüber dem BMU über den Ersatz bestimmter Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß **Anlage 1**, falls der Hersteller Mitglied des jeweiligen Verbandes ist
- Prüfung auf Einhaltung der Empfehlung der Kommission über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln (89/542/EWG) vom 13. September 1989

Bei Einführern bzw. Inverkehrbringern kann nur eine Überprüfung auf Einhaltung der Kennzeichnung der Produkte nach § 7 Abs. 1 WRMG und der EU-Empfehlung (89/542/EWG) erfolgen. Im Einzelfall können weitere Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

Die Überwachungsergebnisse sind zu protokollieren. Die **Anlage 2 (Teil A)** enthält ein entsprechendes Muster. Dabei sind auch Verstöße nach anderen Rechtsbereichen, insbesondere nach Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung und Wasserrecht, festzuhalten und den zuständigen Stellen zur Bearbeitung zu übergeben.

### 3.2 Analytische Überwachung

Wasch- und Reinigungsmittel werden auch hinsichtlich bestimmter Parameter analytisch überwacht.

Der gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungsumfang ergibt sich aus:

- **§ 3 WRMG - Abbaubarkeit von organischen Stoffe**  
Die Analytik und Überwachung erfolgt nach den Vorgaben der "Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln" (Tensidverordnung - TensV) vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), geändert durch:
  1. Änderungsverordnung vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 706)
  2. Änderungsverordnung vom 04. August 1983 (BGBl. I S. 1068)
  3. Änderungsverordnung vom 04. Juni 1986 (BGBl. I S. 851),
- **§ 4 WRMG - Höchstmengen an Phosphorverbindungen**  
Dabei ist nach den Bestimmungen der "Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln" (Phosphathöchstmengenverordnung - PHöchstMengeV) vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664) zu verfahren; und

- **§ 9 WRMG - Angaben zur Umweltverträglichkeit**  
Hierin ist festgelegt, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind (z. B. Einhaltung der Rahmenrezeptur).

Darüber hinaus sind die Produkte insbesondere auf solche ausgewählten Stoffe zu untersuchen, für die anstelle von gesetzlichen Regelungen nach § 5 WRMG im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen der Industrieverbänden mit dem BMU Verzichtserklärungen bzw. Selbstverpflichtungen geschlossen wurden, sofern die begründete Annahme besteht, dass diese Stoffe im Produkt enthalten sein können. Die Stoffe sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

### 3.3 Beratung und Information

Einen breiten Raum soll die Fachberatung insbesondere von kleinen und mittleren Herstellern einnehmen. Beantwortung von Verbraucherfragen, Unterstützung von anderen Behörden und sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit kommen hinzu.

## 4 Umfang der Überwachung

Gemäß § 10 Abs. 2 WRMG können Hersteller, Einführer oder Händler überwacht werden. Die Überwachung umfasst auch die Prüfung bei Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes.

### 4.1 Prüfung bei Verdachtsfällen

Bei begründeten Verdachtsfällen im Hinblick auf das Vorliegen möglicher Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 11 WRMG sind Hersteller, Einführer oder Inverkehrbringer von Wasch- und Reinigungsmitteln stets sofort hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes zu überprüfen. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten können sein:

- gezielte Hinweise,
- Hinweise aus den Untersuchungen nach anderen Rechtsbereichen oder
- veraltete bzw. über einen längeren Zeitraum nicht fortgeschriebene Rahmenrezepturen.

Bei Inverkehrbringern erfolgt nur eine Überprüfung auf Einhaltung der Kennzeichnung der Produkte nach § 7 Abs. 1 WRMG bzw. der EU-Empfehlung (89/542/EWG). Werden in diesem Bereich Verstöße festgestellt, wird der Fall zur weiteren Veranlassung derjenigen Vollzugsbehörde übergeben, in dem der Hersteller des Produktes seinen Sitz hat. Handelt es sich um Verstöße bei Produkten ausländischer Hersteller, ist das UBA einzubeziehen.

#### 4.2 Prioritätskriterien im Rahmen der Vollzugsgestaltung

Im Hinblick auf die Gestaltung eines maßvollen Vollzuges und zur Vermeidung von Doppelarbeit bildet die Überwachung der formellen Einhaltung der Anforderungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes bei Herstellern des Freistaates Sachsen den Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit.

Die Überwachung sollte stichprobenartig nach folgenden Prioritätskriterien vorgenommen werden:

- Anzahl der gemeldeten Produkte,
- Produktionsmengen,
- Beurteilung aus vorhergehenden Überwachungen,
- Einstufung der Produktion nach dem Gefährdungspotential.

Je nach Anzahl und Umfang der hergestellten Produkte wird ein Überwachungszyklus von 3 bis 5 Jahren angestrebt.

Die Überwachung vor Ort kann mit Kontrollen des Herstellers nach anderen Rechtsbereichen verbunden werden.

Die analytische Überwachung sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur an stichprobenartig ausgewählten Produktproben des Herstellers erfolgen.

Die Kontrollen auf Einhaltung der Anforderungen der Tensidverordnung und der Phosphathöchstmengenverordnung gemäß §§ 3 und 4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz im Rahmen der Überwachung haben zunehmend an Bedeutung verloren, sind aber durch die Zunahme von Importprodukten nicht überflüssig.

Schwerpunkte der weitergehenden Überwachung der Hersteller in den einzelnen Bundesländern bilden die Überwachung der

- Rahmenrezepturen,
- Einhaltung der in den Freiwilligen Vereinbarungen mit den Industrieverbänden getroffenen Begrenzungen bzw. Substitution problematischer Inhaltsstoffe.

### 5 Probenahme und analytische Untersuchungen

Probenahme und analytische Untersuchungen werden durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie als die von den Landesregierungen gemäß § 10 Abs. 1 WRMG benannte zuständige Stelle veranlasst.

Zur Erfüllung der Aufgaben wird es sich Dritter bedienen, die geeignete Erfahrungen auf dem Gebiet der Analytik von Wasch- und Reinigungsmitteln nachweisen. Für die Probenahme sind die beauftragten Personen entsprechend zu legitimieren.

Aus Gründen der Praktikabilität kann bei der Probenahme zunächst auf die Mischung von Chargen verzichtet werden, so dass die Probenahme als Stichprobe, sofern möglich aus der Verkaufspackung, erfolgt. Sollten sich im Ergebnis Beanstandungen ergeben, sind die Resultate durch statistisch exakt genommene Proben zu bestätigen.

Über die Probenahme ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu wird das in der *Anlage 2 (Teil B)* beigefügte Muster verwendet.

## 6 Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt

Zur gemäß § 9 Abs. 4 WRMG gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit der einzelnen Bundesländer mit dem Umweltbundesamt (UBA) wurde eine "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltbundesamt und den mit dem Vollzug des Waschmittelgesetzes beauftragten Behörden und Dienststellen der Länder" vom 25. März 1986 geschlossen, die die Schwerpunkte der Zusammenarbeit untersetzt.

### 6.1 Landesbeauftragte

Von jedem Bundesland wurde ein Landesbeauftragter für den Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes benannt und dem UBA namentlich bekannt gegeben. Auch er hat seinen Sitz im Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

Der Landesbeauftragte ist zur Entgegennahme der Rahmenrezepturen nach § 9 Abs. 4 WRMG berechtigt und bewahrt diese unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf.

Das Umweltbundesamt informiert den Landesbeauftragten bei allen Anfragen und Vorgängen von entsprechender Bedeutung. In der Regel einmal jährlich erfolgt ein Erfahrungsaustausch der Landesbeauftragten.

### 6.2 Übergabe der Daten

Das UBA ermöglicht eine dv - gestützte Übergabe der Daten aus den Produktanmeldungen über einen Online-Zugriff auf die Datenbank WRMG II.

### 6.3 Jahresbericht

Der Landesbeauftragte stellt sicher, dass das UBA über Vollzugsergebnisse entsprechend informiert wird.

Es wird ein Jahresbericht zu den Vollzugsergebnissen erstellt und bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Umweltbundesamt zur weiteren Veranlassung übergeben wird. Dabei sind mindestens die Angaben gemäß den Vorgaben des Muster - Jahresberichtes nach *Anlage 3* zusammenzustellen.

## 7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verzeichnis über Verzichtserklärungen und Freiwillige Selbstverpflichtung der Industrieverbände .....	12
Anlage 2: Muster-Protokoll .....	13
Anlage 3: Mindestinhalt - Jahresbericht.....	18



# 8 Anlagen

**Verzeichnis**  
**über**  
**Verzichtserklärungen und Freiwillige Selbstverpflichtungen der Industrieverbände**

**Verzichtserklärungen der Industrieverbände gegenüber dem BMU über den Ersatz bestimmter Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln**

- Alkylphenoethoxylate (**APEO**) bis Ende 1992  
gemäß der Verzichtserklärung von TEGEWA, IKW, IPP und Fachvereinigung Industriereiniger im VCI über den Verzicht auf Alkylphenoethoxylate (APEO) vom 14. und 22. Januar 1986 (Drucksache des Deutschen Bundestages 11/4315 Anlage 8),
- Leichtflüchtige chlorierte Lösungsmittel (**CKW**) bis Mitte 1998  
[Dichlormethan; 1,1,1-Trichlorethan; 1,1,2,2-Tetrachlorethan; Trichlorethylen (TRI); Tetrachlorethylen (PER); Trichlorfluormethan und 1,1,2-Trichlorfluorethan]  
gemäß der Vereinbarung von TEGEWA, IPP und Fachvereinigung Industriereiniger im VCI über den Verzicht auf leichtflüchtige chlorierte Lösungsmittel in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 27. Juli 1987 (Drucksache des Deutschen Bundestages 11/4315 Anlage 7)
- Distearyltrimethylammoniumchlorid (**DSDMAC**) bis Ende 1991 vollständige Substitution in Weichspülmitteln gemäß Presseerklärung des IKW vom 16. August 1990
- **EDTA-Frachten** innerhalb von 5 Jahren (bis Ende 1996) in den oberirdischen Gewässern zu halbieren gemäß gemeinsamer Erklärung des BMU, BMFT; BMG und der Industrie am 31. Juli 1991 zur Reduzierung der Gewässerbelastung mit EDTA, verlängert durch Ergänzung der Erklärung vom 25.9.2000
- **Moschus Xylol** ab 1994  
in Haushaltswasch- und Reinigungsmitteln gemäß der Presseerklärung des IKW vom 27. Juli 1993

**Freiwillige Selbstverpflichtungen der Verbände der Industrie mit dem BMU**

- Freiwillige Zusage über die Meldung der Stoffdaten von **Enzymen** für Wasch- und Reinigungsmittel
- **Enzym-Typenkennzeichnung** auf den Packungen von Haushaltswasch- und Reinigungsmitteln
- Freiwillige Selbstverpflichtung zur **Klassifizierung von Textilhilfsmitteln** nach ihrer Gewässerrelevanz sowie Selbstverpflichtung für verbesserten Gewässerschutz
- Angabe der **Reichweite** auf den Packungen pulverförmiger Vollwaschmittel
- Dosierung nach **Wasserhärtebereichen**

Zuständige Behörde nach § 11 WRMG	Reg.-Nr.
Zuständig Behörde nach § 10 WRMG	Firmen – Nr:
	Datum der Kontrolle

## Muster - Protokoll

### Überwachung der Hersteller, Einführer und Händler von Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

<b>A</b>	<b>Formelle Überprüfung</b>
----------	-----------------------------

<b>A 1</b>	<b>Betreiber</b>		
A 1.1	Name/Firma		
A 1.2	Straße, Nr.		
A 1.3	Postleitzahl	A 1.4	Ort
A 1.5	Telefon	A 1.6	Telefax

<b>A 2</b>	<b>Gesprächspartner</b>
------------	-------------------------

A 2.1	Inhaber	Name:	
A 2.2	Geschäftsführer	Name:	
A 2.3	Produktionsleiter	Name:	
A 2.4	Umweltbeauftragter	Name:	
A 2.5	Sonstiger	Name:	

<b>A 3</b>	<b>Betriebsdaten</b>		
A 3.1	Status		
A 3.1.1	Rezepturinhaber (Hersteller)		
A 3.1.2	Inverkehrbringer/Händler		
A 3.1.3	Produktion im Lohnauftrag		
A 3.2	Beschäftigtenzahl		
A 3.3	Gesamtproduktionsmenge des Betriebes		
A 3.4	Vertrieb		
A 3.4.1	im Außendienst		
A 3.4.2	regional		
A 3.4.3	überregional		
A 3.5	Automatisierungsgrad der Produktion		
A 3.5.1	keinen		
A 3.5.2	Teilweise automatisiert, Ansatz über Einwage		
A 3.5.3	Ansatz computergesteuert		
A 3.6	Mitglied im einem Verband	Name:	

<b>A 4</b>	<b>Produktionsdaten</b>	
A 4.1		Waschmittel
A 4.2		Reinigungsmittel
A 4.3		Textilhilfsmittel
A 4.4		Sonstiges

<b>A 5</b>	<b>Angaben zu den Inhaltsstoffen entsprechend den freiwilligen Vereinbarungen</b>	
A 5.1		APEO
A 5.2		EDTA
A 5.3		NTA
A 5.4		CKW
A 5.5		Formaldehyd
A 5.6		DSDMAC
A 5.7		Moschus-Xylol
A 5.8		Enzyme

<b>A 6</b>	<b>Qualitätssicherungsmaßnahmen</b>	
A 6.1		Zertifizierung, welche:
A 6.2		Eingangskontrolle
A 6.3		Ausgangskontrolle
A 6.4		Sicherheitsdatenblätter

<b>A 7</b>	<b>Beanstandungen bei der Überprüfung vor Ort</b>	
A 7.1		keine
A 7.2		formelle
		Fehlende UBA-Nr.
		Fehlerhafte Kennzeichnung der Verpackung <sup>1</sup>
		Rezepturänderung ohne Ummeldung
A 7.3		Nichteinhaltung der freiwilligen Vereinbarungen

<sup>1</sup> s. Anlage 1 "Die Überprüfung der Kennzeichnung der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln nach § 7 WRMG". Sind zu bestimmten Punkten weitergehende Informationen notwendig, so ist dem Protokoll ein Beiblatt beizufügen.

<b>B</b>											
<b>Probenahme</b>											
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>UBA Nr.</b>	<b>Chargen Nr.</b>	<b>Produktionsmenge</b>	<b>Probenahmeart</b>		<b>Rückstell - probe</b>		<b>Produktform</b>		
					<b>t/a</b>	<b>Misch</b>	<b>Stich</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>Fl</b>	<b>Pulver</b>

<b>C</b>											
<b>Bemerkungen</b>											

-----  
Datum/Unterschrift Behörde

-----  
Datum/Unterschrift Unternehmen

## Die Überprüfung der Kennzeichnung der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln

### nach § 7 WRMG

Für Wasch- und Reinigungsmittel, die für den Verbraucher bestimmt sind, ist gemäß § 7 Abs. 1 WRMG zu prüfen, ob folgende Angaben auf Verpackungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafter Weise angegeben sind:

- Handelsname des Erzeugnisses,
- Wirkstoffgruppe und Inhaltsstoffe (s. freiwillige Vereinbarung der Industrieverbände),
- Anmelde Nummer beim UBA Gem. § 9 Abs. 1 WRMG,
- Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung,
- Dosierempfehlung unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung,
- abgestufte Dosierempfehlung entsprechend den Härtebereichen (bei Phosphat oder anderen härtebildenden Inhaltsstoffen und
- Kilogramm zu waschende Trockenwäsche je Kilogramm Erzeugnis unter Beachtung der jeweiligen Dosierempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren.

### Empfehlung des IKW zur Umsetzung der Empfehlung der EG-Kommission 89/542/EWG vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln

Entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 89/542/EWG "Empfehlung der Europäischen Gemeinschaften über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln" hat sowohl der Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V. (Pressemitteilung v. 19.08.1991) als auch der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V (Erklärung v. 01.10.1990) alle Mitglieder und nicht angeschlossenen Unternehmen aufgefordert, der ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen. Unter diese Empfehlung fallen alle Wasch- und Reinigungsmittel, die sowohl an den Endverbraucher als auch an die Industrie verkauft werden und die "erfahrungsgemäß nach ihrer Verwendung in die aquatische Umwelt gelangen können." Bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die ausschließlich in der Industrie Verwendung finden, müssen nach genannten Erfordernisse nicht erfüllt sein, wenn die notwendigen Informationen über Sicherheitsdatenblätter gewährleistet sind. Artikel 2 bestimmt, dass nachstehende Inhaltsstoffe in Prozentspannen anzugeben sind, sofern das Produkt sie in einer Konzentration von größer 0,2 % enthält:

- Phosphate, Phosphonate
- anionische, kationische, amphotere oder nichtionische Tenside
- Bleichmittel auf Sauerstoffbasis
- Bleichmittel auf Chlorbasis
- EDTA, NTA
- Phenole und Halogenphenole
- Paradichlorbenzol
- aromatische Kohlenwasserstoffe
- aliphatische Kohlenwasserstoffe
- halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Seife
- Zeolithe und
- Polycarboxylate

Diese Bestandteile sind nach folgenden Prozentwerten anzugeben:

- weniger als 5 %,
- 5 % und darüber, aber weniger als 15 %,
- 15 % und darüber, aber weniger als 30 % und
- 30 % und darüber.

Enzyme und Konservierungsmittel/Desinfektionsmittel sind unabhängig von ihrer Konzentration zu kennzeichnen.

Für lose beförderte Wasch- und Reinigungsmittel müssen folgende Angaben in den Begleitpapieren geprüft werden:

- Handelsname des Erzeugnisses
- Wirkstoffgruppe und Inhaltsstoffe (s. freiwillige Vereinbarung der Industrieverbände)
- Anmelde Nummer beim UBA gem. § 9 Abs. 1 WRMG
- Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung

**Anmerkung:**

Die vorgenannten Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung gelten **nicht** für:

- Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 WRMG
- "... Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösungsmittel enthalten und vom Verbraucher aufgrund der Art und Weise des Produktdargebotes unmittelbar zur Reinigung verwendet werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.",
- Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 WRMG sind,
- "... Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht werden und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne des Satzes 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können." soweit sie nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind,
- kosmetische Mittel .i S. des § 4 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine Dosierempfehlung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht möglich ist und
- Wasch- und Reinigungsmittel, die unter den Anwendungsbereich der RL 73/173/EWG v. 04.06.1973 fallen.

**Mindestinhalt - Jahresbericht**

**Allgemeine Angaben**

- Besondere Vorkommnisse
- Angaben zu Gewässerverunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel
- Vollzugsprobleme
- Sonstiges

**Tabelle 1 - Auswertung zum Firmenbestand**

Erfasste Firmen			Aufgesuchte Firmen		
gesamt	davon Hersteller (Rezepturinhaber)	davon Hersteller mit 10 und mehr aktuellen Produkten	gesamt	davon aufgrund besonderer Hinweise	davon mit formellen Beanstandungen

Anmerkung: formelle Beanstandungen sind u.a. fehlende Rahmenrezeptur, fehlende UBA-Nr., falsche Etikettierung etc.

**Tabelle 2 - Auswertung der Überwachung von Produkten nach formellen Mängeln**

Gesamtzahl der aktuellen Produkte	Anzahl der überwachten Produkte (Jahr)	
	gesamt	davon mit formellen Beanstandungen

**Tabelle 3 – Auswertung der analytischen Überwachung von Produkten**

Gesamtzahl	Untersuchte Proben und Untersuchungsergebnisse								
	nach TensidV	Überschreitungen	nach PHöchstmv	Überschreitungen	nach Einzelstoffen der RRZ	Überschreitungen	nach den freiwilligen Vereinbarungen	Überschreitungen	nach anderen Parametern

## 9 Abkürzungsverzeichnis

APEO	Alkylphenoethoxylate
BFT	Bundesministerium für Forschung und Technik
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMU	Bundesministerium für Umwelt
CKW	Chlorierte Kohlenwasserstoffe
DSDMAC	Distearyldimethylammoniumchlorid
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IKW	Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e. V.
IPP	Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
NTA	Nitrilotriessigsäure
PHöchstmV	Phosphathöchstmengeverordnung
RRZ	Rahmenrezeptur
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.
TensidV	Tensidverordnung
UBA	Umweltbundesamt
VCI	Verband der Chemischen Industrie
WRMG	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz



## Fragebogen

*Wir sind an Ihrer Meinung über die Veröffentlichungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) interessiert.*

*Bitte senden Sie per FAX oder e-mail den nachfolgenden Fragebogen ausgefüllt zurück an das*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
 Stabsstelle 1, Öffentlichkeitsarbeit  
 Zur Wetterwarte 11  
 01109 Dresden

Fax: 0351/8928225

Email: Stabsstelle1@lfugdd.smu.sachsen.de

### Fragebogen für die Veröffentlichung:

## Sächsische Richtlinie zum Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

1. Wie sind Sie auf die Veröffentlichung aufmerksam geworden?  
 .....  
 .....

2. Zu welcher der folgenden Zielgruppen gehören Sie?

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Behörden                 | <input type="checkbox"/> Parteien       |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Bibliotheken | <input type="checkbox"/> Museen         |
| <input type="checkbox"/> Hochschulen              | <input type="checkbox"/> Verbände       |
| <input type="checkbox"/> Schulen                  | <input type="checkbox"/> Vereine        |
| <input type="checkbox"/> Institute                | <input type="checkbox"/> Privatpersonen |
| <input type="checkbox"/> Betriebe                 | <input type="checkbox"/> Ingenieurbüros |
| <input type="checkbox"/> Sonstige                 |   |

3. Wie nutzen Sie die Veröffentlichungen des LfUG?

im Beruf  in der Ausbildung  privat

4. Sind Sie mit dem Informationsgehalt zufrieden?\*

1    2    3    4    5    6

5. Wie beurteilen Sie das Layout und die optische Darstellung der Veröffentlichung?\*

1    2    3    4    5    6

6. Ist der fachliche Inhalt aussagefähig dargestellt?\*

1    2    3    4    5    6

7. Wie ist Ihr Gesamteindruck?\*

1    2    3    4    5    6

8. Welche Themenbereiche sind in der Veröffentlichung zu kurz gekommen?  
 .....  
 .....

9. Ihre Meinung, Verbesserungsvorschläge, Kritik oder Lob!  
 .....  
 .....

10. Ggf., wie beurteilen Sie die Höhe des Entgelts der Veröffentlichung?  
 .....  
 .....

11. Möchten Sie über vergleichbare Veröffentlichungen des LfUG informiert werden?

ja                       nein

Falls ja, werden Sie automatisch in den Verteiler der Materialienreihe aufgenommen. Dazu bitte Ihren Namen und Adresse unten angeben. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

**Jeder ausgefüllte Fragebogen trägt zur Verbesserung der Veröffentlichungen des LfUG bei.  
 Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.**

\* Erläuterungen:

1 = sehr gut                      4 = ausreichend  
 2 = gut                              5 = mangelhaft  
 3 = befriedigend                6 = ungenügend

Adressangaben:

Name, Vorname:

Straße Nummer:

Postleitzahl Wohnort:

Telefon:

Fax:

email:



## Impressum

*Materialien zur Wasserwirtschaft 2000*

**Sächsische Richtlinie zum Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes**

Gedruckt auf Recyclingpapier

Dezember 2000

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie ist im Internet.  
Adresse: <http://www.lfug.de>

*Herausgeber:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Stabsstelle 1, Öffentlichkeitsarbeit  
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden  
eMail: [Poststelle@lfugdd.smu.sachsen.de](mailto:Poststelle@lfugdd.smu.sachsen.de)

*Bearbeiter:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Sylvia Rohde  
Referat Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau  
Abteilung Wasser

*unter Mitwirkung:*

Bund/Länder-Ausschuss "Wasch- und Reinigungsmittel"

*Redaktionsschluss:* November 2000

*Druck und Versand:*

Sächsische Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Str. 23-27  
D-01159 Dresden  
Fax: 0351-4203186 (Versand)  
e-Mail: [versand@sdv.de](mailto:versand@sdv.de)

*Auflage:* 250

*Bezugsbedingungen:*

Der Bezug erfolgt bei der Sächsischen Druck- und Verlagshaus AG.

*Hinweis:*

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Copyright:*

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

